



Ra. 173. Q.





1761. Febr. 10.

18

SERENISSIMI

gnädigste

**Verordnung,**

die

unfleißige Frequentirung der  
Collegiorum und unanständige  
Lebensart verschiedener Stu-  
diosorum Theologiae

auf der

**Julius = Carls = Universität**  
zu Helmstedt

betreffend.

17.

---

De dato, Braunschweig, den 10. Febr.

1761.





**S**on Gottes Gnaden,  
Wir, CARL, Herzog zu

Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.  
fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir  
höchstmißfällig vernehmen, wasgestalt ein Teil der  
Studiosorum auf Unserer Julius-Carls-Universi-  
tät zu Helmstedt, welche sich dem Studio Theolo-  
gico gewidmet, und selbst viele derjenigen, die das  
Beneficium Convictorii genießen, die ihnen  
nötige Collegia versäumen, statt dessen in die aus-  
wärtigen Schänken und Wirtshäuser gehen, in den-  
selben die Nachmittageszeit liederlich zubringen, und  
überhaupt einen den Studiosis Theologiae, in  
Absicht auf ihre künftige Bestimmung, am allerwe-  
nigsten anständigen, unordentlichen Wandel führen;  
und Wir dann sothanem Unwesen ferner nicht nachge-  
sehen, sondern es vielmehr in alle Wege abgestellt  
wissen wollen: so werden diejenigen Studiosi, welche  
dergleichen üble Lebensart sich bishero zur Gewohn-  
heit werden lassen, hiedurch ernstlich ermahnet, sich  
deren



deren künftighin, zu ihrem selbst eigenen Besten, zu  
entschlagen, und die zu ihrem Studiren gewidmete  
kurze, und, wenn sie einmal übel zugebracht, unwie-  
derbringliche Zeit dergestalt anzuwenden, daß durch  
den ihnen obliegenden Fleiß und gesittete Aufführung  
sowol ihre eigene Wolfart als des Nächsten Nutzen  
befördert werden möge. Und wie dabenebst, zu Er-  
haltung dieses Unsers zum gemeinen Besten abzielen-  
den Zwecks, vornemlich auch nötig seyn will, daß an  
Seiten Senatus Academici alles mögliche beyge-  
tragen werde: so befehlen Wir demselben, und inson-  
derheit der Theologischen Facultät, hiemit gnädigst,  
auf mehrgedachte Studiosos wol Acht zu geben, und  
diejenigen, welche die Collegia mutwillig versäumen,  
oder sonsten einen unordentlichen Wandel führen, ohne  
Ansehen der Person, auf Eid und Pflichten anzuzei-  
gen, da dann selbige, wenn sie an dem Beneficio  
Convictorii Theil haben, dessen nicht allein sofort  
priviret werden, sondern auch in Unseren Landen nie-  
mals einige Beforderung zu hoffen haben sollen. Da-  
mit nun diese Unsere Verordnung um so mehr bekannt  
werden möge: so haben Wir solche durch den Druck  
öffentlich bekannt machen und Vice-Rectori und  
Pro-



176

Professoribus Unserer Julius-Carls-Universität  
an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen, anbe-  
fohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift,  
und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Sie-  
gels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig,  
den 10. Febr. 1761.

CARL,

H. z. Br. u. L.



H. N. v. Cramm.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337



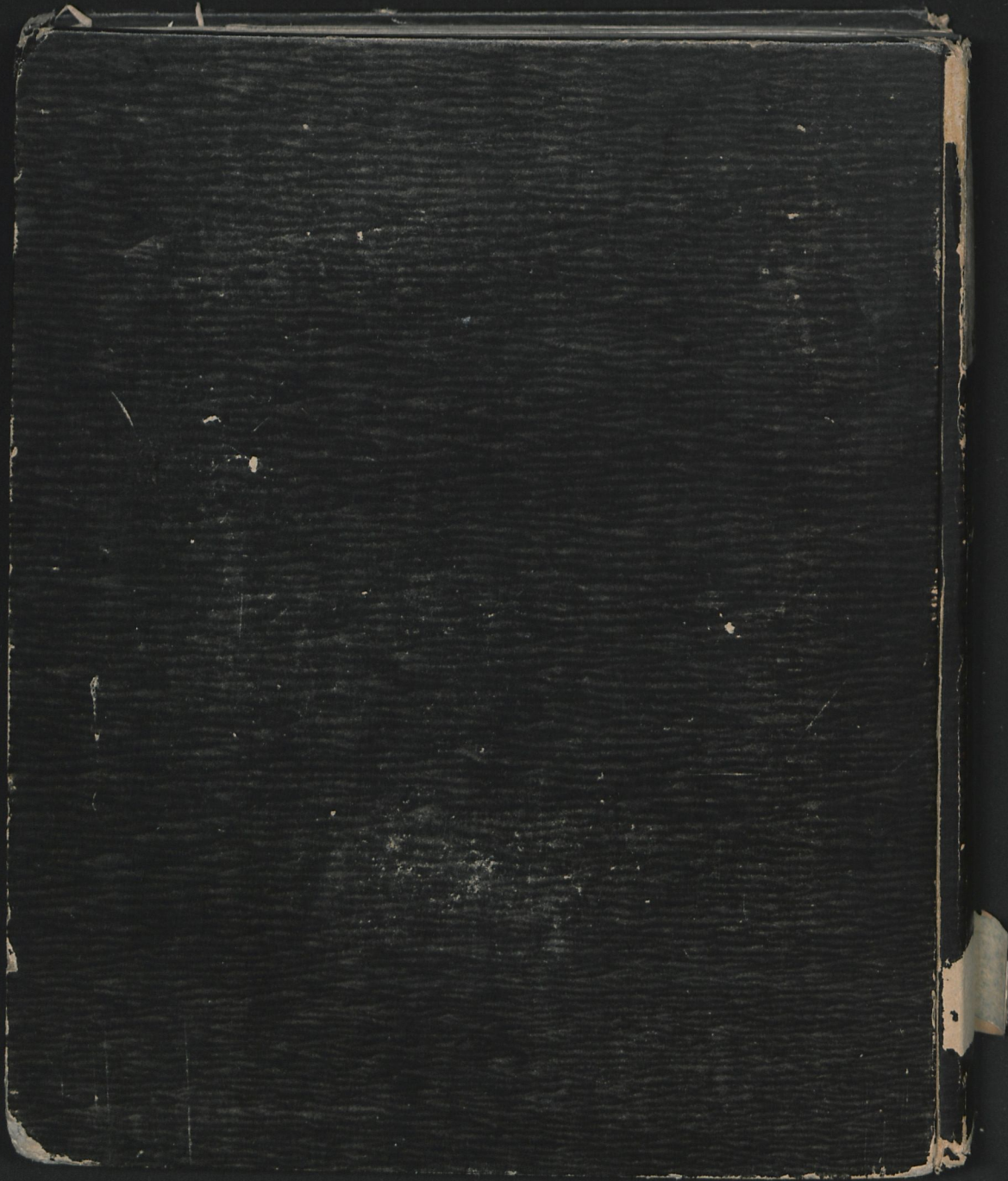
KD 18

W 17

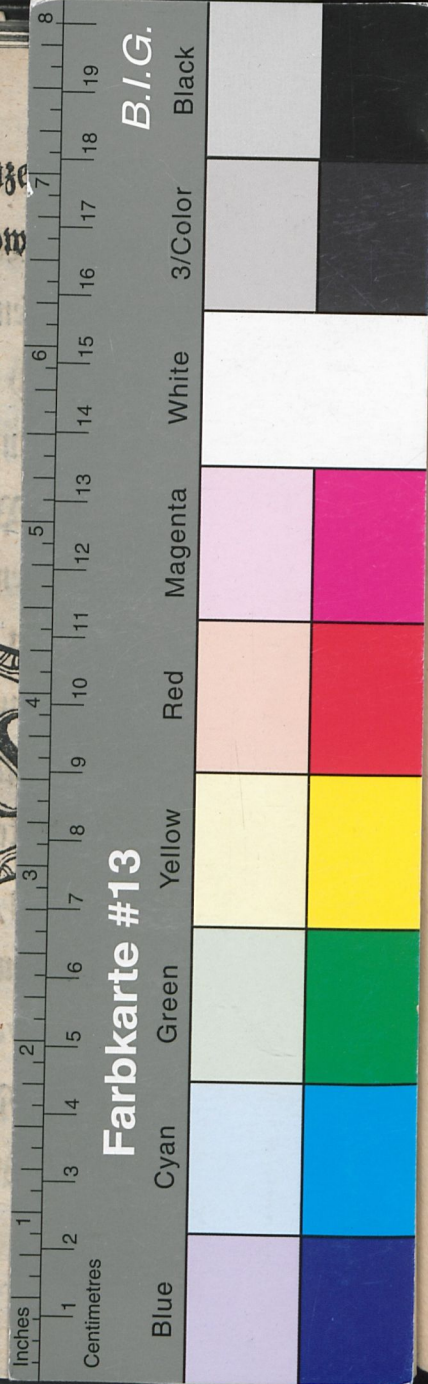
NE











1761. Febr. 10.

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die  
unfleißige Frequentirung der  
Collegiorum und unanständige  
Lebensart verschiedener Stu-  
diosorum Theologiae

auf der

Julius = Carls = Universität  
zu Helmstedt  
betreffend.

17.

---

De dato, Braunschweig, den 10. Febr.

1761.